

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 27.02.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Februar 1898.) 6. Stück.

Inhalt:

- N^o 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Februar 1898, betreffend Bestimmungen über die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.
- N^o 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1898 über die Ausführung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

N^o 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestimmungen über die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten. Oldenburg, den 16. Februar 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Januar d. Js. beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April d. Js. in Kraft treten.

Oldenburg, den 16. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

Bestimmungen,

betreffend

die Ertheilung amtlicher Auskunft in Zolltarif- angelegenheiten.

I. Die Directivbehörden haben auf Anfragen über die Zolltarifirung von Waaren, deren Schlußabfertigung bei einer Zollstelle des Directivbezirkes beabsichtigt wird, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarafätze amtliche Auskunft zu ertheilen.

II. Der Fragsteller hat anzugeben,

- a) ob er die gleiche Anfrage bereits an eine andere Directivbehörde gerichtet und welche Auskunft er von dieser erhalten habe;
- b) ob und über welche Zollstelle die Waare bereits von ihm oder seines Wissens von Anderen eingeführt worden sei und welcher Zollbehandlung sie dabei unterlegen habe;
- c) bei welcher Zollstelle des Directivbezirkes er die Schlußabfertigung der Waare zu beantragen beabsichtige, oder daß und warum er eine solche nicht zu bezeichnen vermöge.

III. Der Fragsteller hat ferner über die Beschaffenheit und den Ursprung der Waare die von der Directivbehörde etwa erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen und ihr so viele Waarenproben zur Verfügung zu stellen, daß die erforderlichen technischen Untersuchungen ausgeführt werden können, außerdem eine Waarenprobe bei der Directivbehörde verbleiben, eine zweite nach erfolgter Identificirung dem Fragsteller zurückgegeben und eine, ebenfalls amtlich identificirte dritte Probe derjenigen Zollstelle überwiesen werden kann, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgen soll.

Ist die Vorlegung von Proben durch die Beschaffenheit der Waare ausgeschlossen, so sind der Anfrage entweder Abbildungen oder eine so genaue Beschreibung beizufügen, daß die verlangte Auskunft ertheilt werden kann und auch ohne die Waare verständlich bleibt. Ist weder die Vorlegung von Proben, noch eine ausreichend deutliche und anschauliche Beschreibung der Waare möglich, so ist die Auskunft abzulehnen.

Die Directivbehörde kann von der Vorlegung von Proben absehen, soweit sie diese für entbehrlich erachtet.

IV. Dem Fragsteller steht eine Beschwerde gegen die ertheilte Auskunft nicht zu.

Die Befugniß des Zollpflichtigen, gegen eine auf Grund der ertheilten Auskunft erfolgte Waarenabfertigung nach Maßgabe des §. 12 des Vereinszollgesetzes Beschwerde zu erheben, wird hierdurch nicht berührt.

V. Die Kosten der etwa erforderlichen fachverständigen Untersuchung der Waare, sowie die durch den Transport der Waarenproben entstehenden Aufwendungen hat der Fragsteller zu tragen. Weitere Kosten sind demselben nicht aufzuerlegen. Die Directivbehörden sind befugt, die Bestellung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verlangen. Insbesondere hat dies dann zu geschehen, wenn der Fragsteller im Inlande weder seinen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hat.

VI. Von der ertheilten Auskunft ist derjenigen Zollstelle des Directivbezirkes, bei welcher die Schlußabfertigung der Waare erfolgen soll, soweit thunlich unter Beifügung einer identificirten Waarenprobe, Kenntniß zu geben. Inwieweit eine Mittheilung an die übrigen Zollstellen des Directivbezirkes einzutreten hat, bleibt dem Ermessen der Directivbehörde überlassen.

VII. Die der ertheilten Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung ist für die der Directivbehörde unterstellten Zollbehörden maßgebend.

Wird nach Ertheilung der Auskunft die derselben zu Grunde liegende Entscheidung von der Directivbehörde selbst oder von der obersten Landes-Finanzbehörde oder vom Bundesrath dahin abgeändert, daß die Waare einem höheren Zollsatz unterliegt oder daß ein geringerer Taraabzug einzutreten hat, so ist von der Macherhebung der Zolldifferenz für diejenigen Waarensendungen des Fragstellers abzusehen, welche vor der Bekanntgabe der Aenderung an die Abfertigungsstelle in Gemäßheit der ertheilten Auskunft zur Schlußabfertigung gelangt sind. Hat jedoch der Fragsteller die unter Ziffer II und III bezeichneten Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht, so ist die Zolldifferenz von ihm einzuziehen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist.

VIII. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragsteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waaren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragsteller nachweist, daß die Einfuhr in Folge von Verträgen stattfindet, welche er vor der Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in gutem Glauben abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Entscheidung durch Aenderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Waarenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekannt gemachter Ausführungsvorschriften ihre Gültigkeit verloren hat.

Die von den obersten Landes-Finanzbehörden hiernach ertheilten Bewilligungen sind in die dem Bundesrath alljährlich vorzulegenden Verzeichnisse der aus Billigkeitsgründen gewährten Zollnachlässe aufzunehmen.

IX. Von jeder Aenderung in der der Auskunft zu Grunde liegenden Entscheidung, sofern sie nicht auf Aenderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Waarenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekanntgemachter Ausführungsvorschriften beruht, ist dem Fragsteller innerhalb eines Jahres von der Ertheilung der Auskunft ab von Amtswegen, später nur auf Anfrage Mittheilung zu machen.

X. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben von den ertheilten Auskünften fortlaufend Kenntniß zu nehmen und von denselben mit thunlichster Beschleunigung dem Reichsschatzamt in möglichst abgekürzter (tabellarischer) Form Mittheilung zu machen. Fälle, welche so einfach liegen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten ausgeschlossen erscheint, oder in denen es sich um ganz untergeordnete Fragen handelt, können von der Mittheilung ausgenommen werden. Das Reichsschatzamt hat dafür Sorge zu tragen, daß Verschiedenheiten in den von mehreren Directivbehörden über dieselbe Waare ertheilten Auskünften mit größter Beschleunigung durch Vermittelung der beteiligten obersten Landes- Finanzbehörde oder des Bundesraths beseitigt werden.

N^o. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der
Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Fe-
bruar 1895.

Oldenburg, den 17. Februar 1898.

Mit Höchster Genehmigung wird der im §. 20, Absatz 2
der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Fe-
bruar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für das
Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 bestimmte
Termin in Betreff der Radfelgenbreite der Fuhrwerke auf
den 1. September 1899 verlegt.

Oldenburg, den 17. Februar 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Sansen.

Wugenbecher.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

